



–DER VERWALTUNGSRAT–

Der Verwaltungsrat des Lorenz-von-Stein-Instituts hat auf seiner Sitzung vom 17.07.2008 die nachfolgende Regelung zum Umgang mit entgeltlichen Aufträgen von dritter Seite und der Mitwirkung an sonstigen entgeltlichen Aufträgen oder Veranstaltungen im Sinne des § 4 Abs. 7 des Statuts des Lorenz-von-Stein-Instituts für Verwaltungswissenschaften an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel (in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr vom 10. April 2007) beschlossen.

§ 1 Privatgutachten

- (1) ¹Die Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, entgeltliche Aufträge, die sie als Mitglieder des Instituts von Dritten erhalten (Privatgutachten i.S.d. § 6 HntVO) über das Institut abzuwickeln, sofern sie inhaltlich zum Aufgabenbereich des Instituts gehören. ²Dies gilt auch, wenn mehrere Vorstandsmitglieder einen Auftrag nach Satz 1 gemeinschaftlich oder gemeinsam mit einem oder mehreren Mitarbeitern des Instituts erhalten.
- (2) ¹Für den Fall, dass der entgeltliche Auftrag i.S.d. Absatzes 1 neben einem Vorstandsmitglied auch einem oder mehreren externen Gutachtern übertragen wurde, ist das Vorstandsmitglied verpflichtet, darauf hinzuwirken, die Abwicklung des Gesamtauftrages über das Institut zu ermöglichen. ²Dies gilt auch, wenn die von den externen Gutachtern zu erbringenden Teile inhaltlich nicht zum Aufgabenbereich des Instituts gehören. ³Erfolgt keine Abwicklung des Gesamtprojektes über das Institut, gelten die §§ 2 bis 5 für den auf das Vorstandsmitglied entfallenden Teil des Auftrages entsprechend.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, wenn der Auftrag überwiegend außerhalb ihrer Arbeitszeit abgewickelt werden kann, dienstliche Interessen nicht entgegenstehen und der geschäftsführende Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.

§ 2 Honorar

- (1) Soweit Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter Aufträge i.S.d. § 1 über das Institut abwickeln, ist ein angemessenes Honorar zu zahlen.
- (2) ¹Das angemessene Honorar im Sinne des Absatz 1 bestimmt sich nach dem von dritter Seite gezahlten Entgelt. ²Es ist im Verfahren nach § 3 festzulegen. ³Der wegen der Inanspruchnahme von Leistungen und Ressourcen des Instituts einzubehaltende Anteil bestimmt sich dabei nach den Richtwerten des Absatzes 3.

- (3) Von dem von dritter Seite gezahlten Entgelt sind für die Inanspruchnahme von Leistungen und Ressourcen des Instituts in Abzug zu bringen:
- 5 % für die administrative Abwicklung sowie die Nutzung der Infrastruktur des Instituts (Druck- und Kopierkosten, Nutzung der Bibliothek, Rechercharbeiten, Telekommunikationsauslagen etc., Arbeitsaufträge an studentische Hilfskräfte) soweit diese nicht das gewöhnliche Maß überschreiten;
 - 3 – 5 % für umfangreiche Schreibebeiten durch das Sekretariat des Instituts;
 - 5 – 15 % für Leistungen wissenschaftlicher Mitarbeiter, soweit diese nicht Auftragnehmer i.S.d § 1 sind.
- (4) ¹Sollte eine über Absatz 3 hinausgehende Inanspruchnahme der wissenschaftlichen Mitarbeiter erforderlich sein, sind diese als Auftragnehmer i.S.d § 1 anzusehen. ²Sie haben dann überwiegend außerhalb ihrer Arbeitszeit am jeweiligen Auftrag mitzuwirken.
- (5) Für einen Auftrag, dessen über das Institut abzuwickelnde Volumen i.S.d. § 1 eintausend Euro nicht übersteigt, kann von den Prozentangaben des Absatzes 3 abgewichen werden und der an das Institut abzuführende Betrag pauschal festgelegt werden.

§ 3 Verfahren

- (1) Bekommt ein Vorstandsmitglied oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter einen Auftrag i.S.d. § 1 erteilt, ist zunächst der geschäftsführende Vorstand über Inhalt, Umfang, Vergütung und die voraussichtlich notwendige Inanspruchnahme von Leistungen und Ressourcen des Instituts zu informieren.
- (2) ¹Bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des § 4 Absatz 7 Satz 1 des Statuts vorliegen, ist Rücksprache mit den übrigen Vorstandsmitgliedern und dem geschäftsführenden wissenschaftlichen Mitarbeiter zu halten. ²Erforderlichenfalls entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss.
- (3) ¹Die am Gutachten i.S.d § 1 beteiligten Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter treffen mit dem geschäftsführenden wissenschaftlichen Mitarbeiter eine Vereinbarung über das angemessene Honorar i.S.d § 2. ²Sind an einem Auftrag mehrere Vorstandsmitglieder oder Mitarbeiter i.S.d. § 1 beteiligt, ist in der Vereinbarung ebenfalls festzulegen, welcher Anteil des Honorars auf die Beteiligten entfällt. ³Die Vereinbarung ist schriftlich festzuhalten und den übrigen Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben. ⁴Erhebt ein Mitglied des Vorstandes Einwendungen gegen die Vereinbarung, trifft der Vorstand nach Rücksprache mit allen Beteiligten einen Beschluss über das angemessene Honorar.
- (4) Sollten sich im Zuge der Gutachtenabwicklung Änderungen in Inhalt, Umfang oder Vergütung ergeben, die Auswirkungen auf das Honorar im Sinne des § 2 oder die Verteilung des Honorars unter den Beteiligten i.S.d. § 1 haben, ist nach dem Verfahren des Absatz 3 eine ergänzende Regelung zu treffen.
- (5) ¹Nach Abschluss des Gutachtens stellt das Lorenz-von-Stein-Institut dem Auftraggeber das vereinbarte Entgelt in Rechnung und leitet das Honorar i.S.d. § 2 unverzüglich nach Zahlungseingang an die beteiligten Vorstandsmitglie-

der, externen Gutachter und wissenschaftlichen Mitarbeiter weiter. ²Es ist eine Abrechnung zu erstellen und allen Beteiligten sowie den übrigen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten.

- (6) Einmal jährlich erstattet der Vorstand dem Verwaltungsrat Bericht über die während des Berichtszeitraums nach diesem Verfahren abgewickelten Gutachten.

§ 4 Sonstige entgeltliche Aufträge oder Veranstaltungen

- (1) ¹Für die Mitwirkung an entgeltlichen Aufträgen des Instituts oder Veranstaltungen des Instituts gelten die §§ 2 und 3 entsprechend. ²Das von Seiten des Instituts üblicherweise an einen externen Gutachter bzw. Referenten zu zahlende Honorar ist dabei nach Maßgabe des § 2 zu kürzen.
- (2) §§ 2 und 3 gelten entsprechend für Vorträge, die Mitglieder des Instituts gegen Entgelt im Auftrag Dritter halten, für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen gegen Entgelt oder ähnliche Aufträge.
- (2) Für wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt dies nur, wenn sie überwiegend außerhalb ihrer Arbeitszeit an solchen Gutachten und Aufträgen mitwirken, dienstliche Interessen nicht entgegenstehen und der geschäftsführende Vorstand seine Zustimmung erteilt hat.

§ 5 Nebentätigkeit

Die Beachtung der verfahrensrechtlichen Vorgaben dieser Regelung entbindet die Beteiligten nicht von ihrer Verpflichtung, eine durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene Genehmigung der Nebentätigkeit einzuholen oder diese anzuzeigen.

§ 6 Inkrafttreten / Änderung

¹Diese Regelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Sitzung des Verwaltungsrates in Kraft. ²Sie kann mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrates jederzeit, jedoch nicht im Umlaufverfahren nach § 3 Absatz 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates geändert werden.